

## Rundschreiben

---

Nr.: E\_2017\_0275

AZ: Dn/al

Tel.-Dw.: 79 19-285

Datum: 01.11.2017

---

### Kabotagekontrollen bei kleinen Fahrzeugen unter 3,5 t zGM

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat den BGL darüber informiert, dass das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) per Erlass angewiesen wurde, Kabotagekontrollen auch bei kleinen Fahrzeugen unter 3,5 t zGM durchzuführen.

Nach den Bestimmungen der europäischen Marktzugangsverordnung (EG) Nr. 1072/2009 benötigen bekanntlich kleine Fahrzeuge unter 3,5 t zulässige Gesamtmasse (zGM) keine Lizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr.

Art. 8 Abs. 5 dieser Verordnung sieht allerdings vor, dass kleine Fahrzeuge unter 3,5 t zGM sehr wohl an die Kabotagebeschränkungen des Art. 8 und Art. 9 gebunden sind. Kleine Fahrzeuge dürfen daher genau wie große Fahrzeuge über 3,5 t zGM Kabotagefahrten nicht unbeschränkt durchführen. Erlaubt sind (nach derzeit geltendem Recht) nur drei Kabotagefahrten innerhalb von 7 Tagen im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung nach Auslieferung der Güter, siehe Art. 8 Abs. 2.

Über bisherige Kontrollaktivitäten zur Einhaltung dieser Vorschrift war dem BGL bisher nichts bekannt.

Auf Nachfrage hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) dem BGL nunmehr mitgeteilt, dass bereits im August 2017 ein Erlass vom BMVI an das Bundesamt für Güterverkehr erging. Entsprechende Nachricht des BMVI an den BGL ist diesem Rundschreiben als **Anlage** beigefügt. In dem Erlass wurde das BAG gebeten, bei der Kontrolle von kleinen Fahrzeugen unter 3,5 t zGM auch die Einhaltung von Kabotagevorschriften zu kontrollieren. Dabei wies das BMVI explizit noch einmal darauf hin, dass die Vorschriften über die Kabotagebeschränkungen nach Art. 8, 9 der VO (EG) Nr. 1072/2009 auch auf kleine Fahrzeuge anwendbar sind.

